

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badische Landwirtschaftskammer

[urn:nbn:de:bsz:31-338188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338188)

Die Badische Landwirtschaftskammer.

- I. Vorsitzender: Prinz Alfred zu Löwenstein-Schloß Langenzell.
- II. Vorsitzender: Landtagsabgeordneter Bürgerm. Sängers-Diersheim.

Weitere Vorstandsmitglieder:

- 1. Landtags- u. Reichstagsabgeordneter Schüler-Ebringen.
- 2. Bürgermeister Bierneisel-Lauda.
- 3. Geheimer Oberforststrat Schweichard-Karlsruhe.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder:

- 1. Geheimer Oberregierungsrat Salzer-Emmendingen.
- 2. Dekonomierat Württenberger-Eberstein.
- 3. Landtagsabgeordneter Morgenthaler-Fautenbach.
- 4. Gutspächter Seigsen-Bastadt.

- 5. Geheimer Oberfinanzrat Elbs-Karlsruhe
- Mitglieder des Deutschen Landwirtschaftsrats.

a. Mitglieder:

- 1. Prinz Alfred zu Löwenstein-Langenzell.
- 2. Landtagsabgeordneter Bürgerm. Sängers-Diersheim.
- 3. Landtags- und Reichstagsabgeord. Schüler-Ebringen.
- 4. Dekonomierat Württenberger-Eberstein.

b. Stellvertreter:

- 1. Geheimer Oberregierungsrat Salzer-Emmendingen.
- 2. Gutsbesitzer N. Blankenhorn-Niederweiler.
- 3. Freiherr von Menzingen-Menzingen.
- 4. Bürgermeister Bierneisel-Lauda.

Verzeichnis der Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

I. In den Wahlbezirken gewählte Mitglieder.

- 1. Landtagsabgeord. Landwirt Weichaupt in Bussendorf.
- 2. Freiherr von Stofingen, Mitglied der I. Kammer, in Steißlingen.
- 3. Bürgermeister Graf in Duchtlingen.
- 4. Bürgermeister Kaiser in Strittmatt.
- 5. Graf Bismarck, technischer Referent für Pferdezücht im Ministerium des Innern, in Lilienhof.
- 6. Reichs- u. Landtagsabg. Julius Schüler in Ebringen.
- 7. Bürgermeister Roger in Tammenkirch.
- 8. Landwirt Julius Hauser in Krozingen.
- 9. Landwirt Adalbert Binz in Gündlingen.
- 10. Grohh. Bezirksarzt Frank in Emmendingen.
- 11. Landwirt Emil Stahl in Kappel a. Rh.
- 12. Alt-Bürgermeister Roth in Zhenheim.
- 13. Landwirt Simon Basler in Fessenbach.
- 14. Landtagsabgeordneter Bürgerm. Sängers in Diersheim.
- 15. Landtagsabgeordneter Morgenthaler in Fautenbach.
- 16. Landwirt Karl Knopf in Neumier.
- 17. Landwirt Karl Weichaupt in Malsch.
- 18. Schreiner u. Landw. Wilh. August Seig in Biedolsheim.
- 19. Dekonomierat Georg Frank, Mitglied der I. Kammer, in Karlsruhe.
- 20. Bürgermeister Ziegelmeyer in Langenbrücken.
- 21. Bürgermeister Dettler in Adelshofen.
- 22. Bürgermeister Ding in Edingen.
- 23. Dekonomierat Karl Steingütter in Heidelberg.
- 24. Gutspächter Wilhelm Seigsen in Bastadt.
- 25. Landwirtschaftslehrer Otto Vielhauer in Rosbach.
- 26. Ratsschreiber und Landwirt Keller in Sachsenflur.
- 27. Bürgermeister Gustav Bierneisel in Lauda
- 28. Ratsschreiber Grimm in Rülshelm

II. Durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände gewählte Mitglieder.

- 1. Geheimer Oberregierungsrat Salzer in Emmendingen.
- 2. Freiherr von und zu Menzingen in Menzingen.
- 3. Dekonomierat Schmid in Freiburg.

- 4. Verbandsdirektor Riehm in Karlsruhe.
- 5. Zuchtinspektor Müller in Radoszell.
- 6. Seine Durchlaucht Prinz Alfred zu Löwenstein auf Schloß Langenzell.
- 7. Weingutsbesitzer Nikolaus Blankenhorn in Niederweiler.
- 8. Landtagsabgeordneter Seppert in Bühl.
- 9. Landwirtschaftsinspektor Huber in Dffenburg.
- 10. Dekonomierat Württenberger in Schloß Eberstein.

III. Von der Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht, ernannte Mitglieder.

- 1. Geheimer Oberfinanzrat Elbs in Karlsruhe.
- 2. Geheimer Oberforststrat Fr. Schweichard in Karlsruhe.
- 3. Forststrat Freiherr von Teuffel in Freiburg.
- 4. Oberdomäneninspektor G. Zimmermann in Rehl.

Landwirtschaftskammer-Gesetz.

Vom 28. September 1906.

§ 1. Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2. Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung wahrzunehmen, die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor geleglicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

- 1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktionshöfe, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
- 2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
- 3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3. Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und

der im Jahre
gehaltenen

Direktions-
Sitzungen

5

3

1

3

12

1

3

1

2

4

11

4

11

13

6

7

24

33

10

12

13

21

21

25

12

11

221

ebensovielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist bei der Wahl als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit beauftragt, die Landwirtschaftskammer nach außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach innen zu sorgen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

§ 4. Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse nach Maßgabe der Satzungen selbstständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbstständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5. Satzungen.

Ueber die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Die erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlussfassung;
2. über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen;
7. über das Verfahren bei Aenderung der Satzungen.

§ 6. Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vergleiche § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier land- oder forstwirtschaftlich sachverständigen Mitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Drittelle der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Drittels der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen.

§ 7. Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Pächter und Inhaber land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbstständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Pächter und Inhaber land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 M. beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

- a. männliches Geschlecht,
- b. das zurückgelegte fünfundschwanzigste Lebensjahr,
- c. Reichsangehörigkeit,
- d. Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluss aus der Kammer ausschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet ist, vorläufig entheben. Dieser Beschluss ist der nächsten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt

zu einem ...
und forst...
die mit der...
sich befaßt...
sich auf d...
erprekt, u...

Anmütte...
werden 28...
Wählbar...
barkeit ver...
3 bezeichn...
oder Betri...
herzogtum...
Die Wa...
Stimmenn...
bezirke, so...
periode d...
Bei der...
nehmen, d...
sichen Ver...
messen...
bezirke mi...
bezirke tu...
mäßigkeit...
kommende...
Späteste...
Wahlbezir...
die Satzu...
Das V...
in welchen...
wirtschaft...
diese Grun...
die Abgab...
sich der L...
solchen, d...
Steuerfah...
2. Wa...

Die zu...
und die...
werden e...
Wahlen...
Kammer...
zahl der...
steigen...
Zweck der...
Das I...
bestimmt...
Werbe...
Verbände...
oder Ver...
gerufen...
diese Ver...
andernfa...
organ vo...
§ 10. G...

Die W...
Vorstand...
ist für b...
die Aus...
schädigung...
Landwiri...

Der...
einer vo...

zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Unmittelbar durch die land- u. forstwirtschaftl. Bevölkerung werden 28 Mitglieder in ebensoviele Wahlbezirken gewählt. Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wahlbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde bestimmt.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke tunlichst zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgelegt werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden. Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingezwungen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen.

§ 10. Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch ist für bare Auslagen und für den Zeitverlust, sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Zentralbehörde.

§ 11. Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. In geheimer Sitzung erfolgt die Beschlußfassung nach § 8 Absatz 2, sowie die Behandlung der Gegenstände, welche nach der Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen oder von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12. Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher veranlagter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfenen Grundstücke verpachtet sind oder in Ruheinutzung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Ruheinnehmer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die zwei Pfennig von 100 M. des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Beschwerden in bezug auf die Beitragspflicht sind spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Ruheinnehmer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Ueber die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13. Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Boranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Zentralbehörde mitzuteilen.

Gibt der Boranschlag der Zentralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstand binnen derartig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Boranschlag vollzugsfähig.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirtschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Zentralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen.